OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840324/8/JS

Datum:
Linz, 26. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der B__, vertreten durch C__, vom 20.11.2025 auf Erstreckung der einstweiligen Verfügung vom 31.10.2025 im Vergabeverfahren der Auftraggeberin Land Oberösterreich, vertreten durch D__, betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk West, GZ: BauNE-2022-160275/93“ den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Erstreckung der einstweiligen Verfügung wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Provisorialverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Eingabe vom 24.10.2025 beantragte die Antragstellerin die Nichtigerklärung der Ausschreibung der Auftraggeberin Land Oberösterreich betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk West, GZ: BauNE-2022-160275/93“.

1.2. Mit dem gleichzeitig erhobenen Provisorialantrag begehrte die Antragstellerin u. a. die Unterlassung der Öffnung der Angebote und die Aussetzung der Angebotsfrist im Vergabeverfahren der Auftraggeberin bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag.

1.3. Mit hg. Erkenntnis vom 31.10.2025 wurde dem Provisorialantrag gemäß § 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 insofern stattgegeben, als bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren am 25.11.2025 der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wird.

1.4. Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag vom 20.11.2025 begehrte die Antragstellerin, die einstweilige Verfügung vom 31.10.2025 dahingehend zu erstrecken, dass ab dem 26.11.2025 bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag der Lauf der Angebotsfrist ausgesetzt und der Auftraggeberin die Angebotsöffnung untersagt wird. Die Antragstellerin begründete ihren Antrag (zusammengefasst) damit, es erscheine möglich, dass das Nachprüfungsverfahren erst nach dem Zeitablauf der einstweiligen Verfügung (25.11.2025) abgeschlossen werden könnte.

1.5. Nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Nachprüfungsantrag mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 25.11.2025 (zu GZ: LVwG-840323) abgewiesen.

2. Die Feststellungen stützen sich zwanglos auf die erwähnten Urkunden im hg. Nachprüfungs- und Provisorialverfahren.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die Antragstellerin begehrte mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag eine Erstreckung der einstweiligen Verfügung bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag.

3.2. Mit der hg. Entscheidung im Nachprüfungsverfahren vom 25.11.2025 (zu GZ: LVwG-840323) entfiel damit das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin als Voraussetzung für eine Sachentscheidung über ihren Erstreckungsantrag.

3.3. Das Provisorialverfahren ist daher wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (vgl. *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 28 VwGVG Rz 25).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack